



 KANTONALE DENKMALPFLEGE

DAS BEWILLIGUNGSVERFAHREN

- Arbeiten an einem geschützten Kulturdenkmal sowie die Änderung seiner Nutzung brauchen nach den Vorgaben des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes grundsätzlich eine Bewilligung¹.
- Die Bewilligung erfolgt normalerweise in Form einer Baubewilligung gemäss dem Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)² oder, wenn eine solche nicht erforderlich ist, in Form eines Entscheids der Denkmalpflege.
- Auch Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden bedürfen einer Baubewilligung. Diese wird – nach Anhörung der Denkmalpflege – durch den Gemeinderat erteilt³.

WEITERE AUSKUNFT ERHALTEN SIE

- Amt für Raumplanung
Kantonale Denkmalpflege
Kreuzbodenweg 2
4410 Liestal
Telefon 061 552 55 80

e-mail denkmalpflege@bl.ch

DER UMGANG MIT GESCHÜTZTEN GEBÄUDEN

¹ Denkmal- und Heimatschutzgesetz, insbesondere § 8, § 10

² Raumplanungs- und Baugesetz, insbesondere § 120

³ Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz, insbesondere § 92 e



DIE RECHTLICHEN VORGABEN

- Kantonal geschützte Kulturdenkmäler erfordern von den Eigentümern, Bauverantwortlichen und Nutzern einen bestimmten Umgang, der im Denkmal- und Heimatschutzgesetz¹ geregelt ist:
- Es verbietet, die geschützten Kulturdenkmäler in ihrem Bestand zu gefährden, sie in ihrem Wert oder in ihrer Wirkung zu beeinträchtigen oder sie zu beseitigen.
- Das Denkmal- und Heimatschutzgesetz schliesst jedoch Veränderungen am Kulturdenkmal nicht aus, sondern legt fest, welche Massnahmen bewilligungspflichtig sind.
- Ein Kulturdenkmal ist meistens integral unter Schutz gestellt. Der Umfang der Unterschutzstellung durch den Regierungsrat betrifft normalerweise das ganze Gebäude und beschränkt sich in der Regel nicht auf das Äussere oder auf Einzelteile, sondern umfasst das Äussere und das Innere sowie die feste Ausstattung und die direkte Umgebung eines Kulturdenkmals.
- Eine aktuelle Liste der kantonal geschützten Objekte findet sich im Internet unter: www.bl.ch/denkmalpflege.

DIE RECHTE UND PFLICHTEN

- Die Eigentümerschaft eines geschützten Kulturdenkmals ist verpflichtet, dieses zu erhalten. Ihre Aufgabe ist es, das wertvolle Bauwerk mit Sorgfalt und mit Sachkenntnis zu pflegen, zu unterhalten oder instand zu setzen.
- Alle Änderungen am Äusseren, im Inneren und in der direkten Umgebung sind bewilligungspflichtig¹.
- Auch Nutzungsänderungen von geschützten Objekten sind bewilligungspflichtig¹.
- Unterhaltsarbeiten, wie z.B. ein neuer Bodenbelag oder Aussenputzreparaturen und -anstriche sowie das Anbringen von Reklamen¹ oder Antennen³ sind ebenfalls bewilligungspflichtig.
- Die Kantonale Denkmalpflege ist von Gesetzes wegen beauftragt, die fachgerechte Ausführung von Arbeiten an Kulturdenkmälern zu begleiten.
- Sie bietet ihre fachliche Beratung und die technische Abklärung bei Renovationen, Umbauten und Veränderungen kostenlos an.
Massnahmen zur Erhaltung eines geschützten Kulturdenkmals können durch den Kanton mit Beiträgen unterstützt werden. (Siehe Merkblatt Subvention)

DAS VORGEHEN

- Besteht die Absicht, Renovationen, Umbauten und Veränderungen sowie Sanierungen, Unterhaltsarbeiten und Neugestaltungen an kantonal geschützten Gebäuden auszuführen oder Umnutzungen vorzunehmen, so ist die Kantonale Denkmalpflege zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu informieren.
- Die Kantonale Denkmalpflege begleitet sämtliche Arbeiten am Kulturdenkmal von der Planung bis zur Ausführung. Sie berät die Eigentümer in allen denkmalpflegerischen Belangen, wie Gestaltung, Formgebung, technischer Ausführung, Materialwahl und deren Verträglichkeit mit der vorhandenen, schützenswerten Substanz.
- Die Kantonale Denkmalpflege legt Wert auf Substanzerhalt und gute Architektur. Eine Reparatur wird dem Ersatz vorgezogen, Neubauteile sollen eine zeitgemässe Architektur aufweisen.
- Ein einzelnes Vorhaben lässt sich besser beurteilen, wenn es in ein längerfristiges Gesamtkonzept für das Schutzobjekt eingebunden ist.